



1030 Wien, Marxergasse 1a  
Tel.: 01/ 51 528 - 0  
Fax: 01/ 51 528 - 576

Bitte nachstehende Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen:  
019 CG 193/07

*ab Berufung* **Im Namen der Republik**

Das Handelsgericht Wien erkennt durch den Richter Dr. Elfriede Dworak in der

**RECHTSSACHE:**

**Kläger**

Verein für Konsumenteninformation  
Linke Wienzeile 18  
1060 Wien

**vertreten durch:**

Kosesnik-Wehrle & Langer  
Rechtsanwälte KEG  
Ölzeltgasse 4  
1030 Wien  
Tel: 713 61 92, 712 63 02

**Beklagter**

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und  
Wirtschaft und Österr. Postsparkasse  
AG, Seitzerg. 2-4  
1010 Wien

**vertreten durch:**

Schönherr Rechtsanwälte GmbH  
Tuchlauben 17  
1014 Wien  
Tel: 53 437-0

WEGEN: 26.000,00 EUR samt Anhang (Gewerblicher  
Rechtsschutz/Urheberrecht)

nach mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs zu unterlassen, in ihrer Werbung, insbesondere in Zeitungsinseraten, den unrichtigen Eindruck zu erwecken, sie biete eine fixe Verzinsung für eine bestimmte Veranlagungsform, etwa eine Kombination eines Kapitalsparbuches und eines Fonds, an, insbesondere durch Werbeaussagen wie „6% p.a. fix - Kapitalsparbuch und Fonds mit Kapitalgarantie“, wenn sie tatsächlich den

genannten Zinssatz nur auf einen Teil des veranlagten Betrages, etwa auf die Hälfte des veranlagten Betrages, und begrenzt auf eine bestimmte Zeitdauer, etwa ein Jahr, gewährt, während für den restlichen Betrag keine Mindestverzinsung gesichert ist und dieser zum Erhalt der Kapitalgarantie länger als jene Zeitdauer, für die der Fixzinssatz tatsächlich gewährt wird, etwa sieben Jahre, veranlagt werden muss.

2. Die beklagte Partei ist ferner schuldig, der klagenden Partei die mit € 3.739,48 bestimmten Kosten dieses Rechtsstreites binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

3. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches samt Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung je einmal binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des über diese Klage ergehenden Urteils auf Kosten der Beklagten in den Tageszeitungen „Der Standard“, in einer Samstagsausgabe, und „Heute“, in einer Montagsausgabe, sowie in der Wochenzeitschrift „Format“, in sämtlichen Medien jeweils im redaktionellen Teil, in Fettdruckumrandung und mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien, ansonsten in Normallettern, das heisst in der Schriftgröße

des Fließtextes im jeweiligen redaktionellen Teil, zu veröffentlichen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klägerin begehrt wie im Spruch und bringt vor, dass die Beklagte durch die Schaltung von Zeitungsinseraten, wie etwa jenem in der Zeitung „Der Standard“ vom 15.11.2007 neben der Überschrift „Von unserem neuen Anlageduett können Sie mehr erwarten. - 6% p.a. fix“, wettbewerbswidrig handle, da sie als irreführende Geschäftspraxis im Sinne des § 2 UWG zu werten sei. Der Fixzinssatz von 6 % sei schlagwortartig hervorgehoben. Tatsächlich sei nur der auf dem Kapitalsparbuch erlegte Teilbetrag mit 6 % für ein Jahr verzinst, für die Fondsanlage sei keine Mindestverzinsung zugesagt und diese weise auch eine längere Laufzeit auf.

Die Beklagte bestreitet das Klagebegehren und wendet ein, dass sie in keinem Inserat die Werbeaussage dass die 6% Verzinsung für Kapitalsparbuch und den Fonds mit Kapitalgarantie gülte, enthalten sei. Vielmehr habe sie klar zwischen dem Kapitalsparbuch, für das „6% p.a. fix“ für 1 Jahr geboten werden, und dem zusätzlichen „Fonds mit Wertpapiergarantie“, für den kein Fixzinssatz geboten wird, unterschieden. Auch sei die Zusage für nur „1 Jahr Laufzeit“ gemacht, was aus dem Inserat deutlich hervorgehe. Da Kunden jedenfalls vor Abschluss des Vertrages über die Konditionen informiert seien, würden sie durch die Werbeschaltung allein nicht zu einer geschäftlichen Entscheidung veranlasst.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden.

Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Die beklagte Partei bewirbt in Zeitungsinseraten unter dem Titel „Von unserem neuen Anlageduett dürfen Sie mehr erwarten“ eine Anlageform „Kapitalsparbuch, 6% p.a. fix (1 Jahr Laufzeit) & Fonds mit Kapitalgarantie (OptiADJUST Kapitalgarant II) zu einem Prozentsatz von „6% p.a. fix“ (wie in /A angeschlossen). Die sich in dieser Werbeankündigung mehrfach befindenden Sternchen werden in dünnem Kleindruck unten erklärt, wobei vor allem auf einen in Filialen erhältlichen Verkaufsprospekt und die Homepage ([www.bawag.at](http://www.bawag.at)) hingewiesen wird. Diese

Inserate wurden in der Tageszeitung „Der Standard“ zumindest in drei Ausgaben im Wirtschaftsteil, sowie in der Wochenzeitschrift „Format“ und in der Gratiszeitung „Heute“ geschaltet.

Erst auf der Homepage der Beklagten wird das Inserat dahingehend erläutert, dass ein Einmalerlag ab € 5000,-- zu mindestens 50% in den OptiADJUST Kapitalgarant II investiert wird, für den nur der Kapitalerhalt garantiert ist und dessen Laufzeit sieben Jahre beträgt. Der Restbetrag wird auf ein einjähriges Kapitalsparbuch mit 6% Fixsatz p.a. gelegt.

Die Feststellungen begründen sich auf die unbedenklichen Urkunden.

Rechtlich ergibt sich daraus Folgendes:

Mit dem vorliegenden Werbungsinserat verstößt die Beklagte gegen § 2 UWG.

Eine Ankündigung verstößt schon dann gegen § 2 UWG, wenn sie nach ihrem Gesamteindruck bei flüchtiger Betrachtung durch einen Kunden mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit einen irrigen Eindruck erwecken kann (Wiltschek, Kommentar zu § 2 UWG).

Auch eine an sich richtige Behauptung kann uU gegen § 2 UWG verstoßen, wenn ihr von den Personen, an die sie sich wendet, etwas Unwahres entnommen werden kann.

Eine vollständige Information ist nicht zu erwarten, Richtigkeit und Aussagekraft der Werbeschlagworte aber schon, die auch die Haupteigenschaften des Anbots definieren sollen.

Durch die Hervorhebung des Fixzinssatzes von 6% p.a. entsteht der irrige Eindruck, beide Anlageformen würden eine solche Verzinsung, bzw Mindestverzinsung für die gesamte Laufzeit garantieren. Diese prägnante und für das Anbot aussagekräftige Ankündigung wird durch die - kleiner gedruckte- Erläuterung der beiden Anlageformen nicht verständlich entkräftet. Dass bei einem Fonds „mit Kapitalgarantie“ nur der Bestand des angelegten Kapitals, nicht aber ein bestimmter Ertrag zugesagt ist, ist dem Durchschnittsverbraucher nicht so bekannt und einleuchtend, dass damit die schlagwortartige Ankündigung, die einen Fixzinssatz von 6 % verheißt, ausser Kraft gesetzt wäre. Dazu ist nicht erkennbar, dass dieser

Zinssatz selbst für den auf das Kapitalsparbuch angelegten Betrag nur für 1 Jahr gilt, während die Fondsanlage eine längere Laufzeit aufweist, während der über Zinsen gar keine Zusage gemacht wird.

Der von der Beklagten eingewandte Begriff des „durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers, auf dessen Verständnis es ankommt“ wird berücksichtigt. Allerdings kann man auch von einem solchen nicht erwarten, dass er offensichtlich fehlende Informationen aus der betreffenden Werbung unmittelbar erkennt und dennoch einen (richtigen) Eindruck gewinnt.

In der gültigen Fassung des UWG wird die Frage, worüber man irregeführt wird, neu definiert: Es wird in § 2 Abs 4 Z 7 auf die „geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers“ abgestellt.

Durch die gegenständliche Irreführung wird der Verbraucher von einem Nicht-Tätigwerden abgehalten: Der durch die Werbung entstandene falsche Eindruck hält den Verbraucher von der Fassung des Beschlusses ab, das Geschäft nicht abzuschließen. Damit genügt auch für § 2 UWG neu der Grundsatz, dass die irreführende Aussage geeignet sein muss, den Empfänger zu veranlassen, sich näher mit dem Anbot zu befassen. Dies schliesst die Entscheidung, vom Anbot sofort Abstand zu nehmen, aus und erfüllt den Tatbestand der geschäftlichen Entscheidung gem § 1 Abs 4 Z 7 iVm § 2 UWG a.

Gemäß § 25 UWG ist die Veröffentlichung in den Medien, in welchen die irreführend Werbung geschaltet war, angemessen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.



Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 19, am 05.03.2008

**Dr. Elfriede Dworak**  
Richterin  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

01/A

# VON UNSEREM NEUEN ANLAGEDUETT DÜRFEN SIE MEHR ERWARTEN.

Kapitalsparbuch, 6% p.a.\* fix (1 Jahr Laufzeit)  
& Fonds mit Kapitalgarantie (OptiADJUST Kapitalgarant II\*)

6%  
p.a.\* fix

Die neue Bank.  
Die neue BAWAG.



**BAWAG**

EINE MARKE DER BAWAG PSK

1909 193/07

\*Sonderkonditionen, die Wert von Investments nicht steigen oder fallen. Der Anbieter ist nicht haftbar für die Ausführung. Sie kostenlos in Ihrer BAWAG Filiale oder unter [www.bawagpksfonds.at](http://www.bawagpksfonds.at). Bei dieser Information sind wir nicht um eine Beratungsmittlung der BAWAG PSK Bank für alle an der Wirtschaftliche Darlehensschuld, Sparkasse, Anweisung des WAG 2007.

sie  
st-  
100  
en-  
eg-  
om  
er-  
li-  
A,  
2,0  
pro  
nis  
163  
inn  
lio.  
  
ster  
ird  
006  
Rü-  
ern  
ost-  
Er-  
ta-  
  
ber  
ati-  
eu-  
gen  
auf  
ert,  
bit)  
4,3  
atz  
ird  
ral  
das  
der  
it.  
litt-  
nan  
ung  
lich  
lin-